

Hafenordnung der

Stadt Zeil a. Main

Stadtwerke

Hafenordnung der Stadt Zeil a. Main (Stadtwerke)

vom 01. September 2000

Die Stadt Zeil a. Main erläßt aufgrund der Art. 60 und 85 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert
Stadtratsbeschluss Nummer 62 vom 31.07.2000

Inhaltsübersicht:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

	§§
Geltungsbereich	1.01
Anwendung anderer Vorschriften	1.02
Hafenbehörde	1.03
Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben	1.04

Zweiter Teil:

Vorschriften für den Hafen Zeil a. Main

I. Abschnitt

Allgemeines

	§§
Allgemeines Verhalten im Hafengebiet	2.01
Erlaubnis zum Einlaufen	2.02
Überbelegung des Hafens	2.03
An- und Abmeldung	2.04
Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstl. Auftrag	2.05
Anderweitige Benutzung der Hafengewässer	2.06
Reinhaltung des Hafens	2.07
Verhalten bei Feuergefahr	2.08
Beseitigung gesunkener Fahrzeuge u. Gegenstände	2.09
Verkehrsstörende Einrichtungen	2.10

II. Abschnitt

Verkehr, Aufenthalt und Umsschlag

	§§
Verhalten bei Fahrten im Hafen	3.01
Schlepp- und Schubverkehr	3.02
Zuweisung der Liegeplätze	3.03
Festmachen und Ankern	3.04
Besetzung und Bewachung d. Fahrzeuge	3.05
Landgänge	3.06
Stilllegen von Fahrzeugen	3.07
Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen	3.08
Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Bord	3.09
Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Land	3.10
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern	3.11
Meldung besonderer Vorfälle	3.12
Aufenthaltsbeschränkung	3.13
Eigenversorgung mit Treibstoffen	3.14
Benutzung von Hafenanlagen	3.15
Beseitigung störender Gegenstände	3.16
Lagern von Gütern	3.17

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

I. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR mit Tankschiffen (Klasse IIIa, Kategorien KO, KOn, K1n, K2, K3)

	§§
Vorkehrungen für Gefahrenfälle	4.01
Schlepp- und Schubverkehr	4.02
Festmachen von Fahrzeugen	4.03
Umschlagstellen	4.04
Fluchtwege	4.05
Laden und Löschen	4.06
Rauchen und Gebrauch von offenen Feuer	4.07
Tankluken	4.08
Aufenthalt an Bord	4.09
Aufsicht	4.10
Wache und Alarm	4.11
Umschlagleitungen	4.12
Elektrische Schutzmaßnahmen	4.13
Schutz des Hafengewässers	4.14
Verhalten nach dem Umschlag	4.15
Reinigen und Entgasen	4.16
Tankschiffsliegeplätze	4.17

II. Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR mit Tankschiffen

	§§
Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen der Klasse I d ADNR	5.01
Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie K x der Klasse III a ADNR	5.02
Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse IV a ADNR	5.03
Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse V ADNR	5.04

III. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne des ADNR in Versandstücken

	§§
Anwendungsbereich	6.01
Aufsicht	6.02
Laden und Löschen	6.03
Fluchtweg	6.04
Anwendung anderer Vorschriften	6.05

IV. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne des ADNR in loser Schüttung

	§§
Anwendung anderer Vorschriften	7.01

V. Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

	§§
Sorgfaltspflicht	8.01
Sicherheitsvorkehrungen	8.02

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Hafen Zeil a. Main

	§§
Aufenthalt im Hafengebiet und Benutzung der Anlagen	9.01

Ausschluß des Gemeingebrauches	9.02
Besonderes Verhalten im Hafengebiet	9.03
Auslegen und Sichern von Landgängen	9.04
Ausbringen von Ankern	9.05
Festmachen und Wenden	9.06
Liegeordnung	9.07
Schlepp-, Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen	9.08
Laden und Löschen	9.09
Umschlagordnung	9.10
Bekämpfen von Ratten und Ungeziefer	9.11
Verhalten auf Bahnanlagen	9.12
Eisenbahnbetrieb	9.13
Personen- und Straßenfahrzeuge	9.14
Reinhaltung des Hafengebietes	9.15
Weitere Vorschriften	9.16

Fünfter Teil

Ausnahme, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

	§§
Ausnahmen	10.01
Ordnungswidrigkeiten	10.02
Aushang der Verordnung	10.03
Inkrafttreten	10.04

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1.01

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Hafengebiet Zeil a. Main (Mainländer)
 1. Der Hafen umfaßt folgendes Gebiet:
Anlegestelle bei Main-km 362,39 bis Main-km 362,63, rechtes Ufer.
- (2) Das Hafengebiet umfaßt das Hafenbecken und die Wasserfläche des Flußhafens mit den Kaimauern, Uferböschungen sowie die Landflächen, Straßen, Wege und Plätze.

§ 1.02

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend:

1. Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 01. Mai 1985 (BGBl. I S 734 – Anlageband -),
2. Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 26. März 1976 (BGBl. I S 776),

3. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59) mit Anlagen 1 – 3,
4. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (BGBl. I 1977 S. 1129; BGBl. I 1976 S. 3489) nach Maßgabe der §§ 1, 4 bis 6 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr zur Einführung des ADNR und über die Ausdehnung des ADNR auf die übrigen Bundeswasserstraßen (99 V BinSch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119).

Dabei gelten die für bestimmte Bundeswasserstraßen erlassenen Vorschriften nur für die an diesen Wasserstraßen liegenden Häfen entsprechend. Ebenso gelten in den an den Bundeswasserstraßen gelegenen Häfen die aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art entsprechend.

Im Bereich von Hafenumflächen, die Bundeswasserstraße sind oder am Ufer der Bundeswasserstraße liegen, gelten außer den Festlegungen dieser Hafenordnung das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), sowie das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt sowie die auf Grund dieser erlassenen wasserstraßenrechtlichen und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen.

§ 1.03

Hafenbehörde

- (1) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.
- (2) Zuständig bei der Durchführung des ADNR ist die Hafenbehörde für
 1. die Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer (Rn. 10 308 ADNR),
 2. die Bezeichnung von Umschlagstellen (Rn. 10 407, 11 407, 71 407 ADNR),
 3. die Genehmigung des Füllens und Entleerens von Behältern auf dem Schiff (Rn. 10 419 Abs. 1 ADNR),
 4. die Genehmigung des Umladens von Schiff zu Schiff (Rn. 10 506 ADNR),
 5. die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Dauer des Umschlags (Rn. 11 408, 71 408 ADNR),
 6. die Genehmigung von gleichzeitigem Laden und Löschen (Rn. 11 414 Abs. 9, 131 424 ADNR),
 7. die Genehmigung des Stilliegens außerhalb der besonders bezeichneten Liegeplätze (Rn. 11 504, 14 504, 31 504, 31 504 ADNR),
 8. die Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe oder organischer Peroxide in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen (Rn. 42 501 Abs. 2, 71 501 Abs. 2 ADNR); dabei ist das Einvernehmen mit dem Landesamt für Umweltschutz herzustellen.
- (3) Hafenbehörde ist die Stadt Zeil a.M..

Mit der Durchführung des Vollzuges dieser Verordnung sind die Stadtwerke Zeil a. Main beauftragt.

§ 1.04

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Zweiter Teil

Vorschriften für die „MAINLÄNDE“ (Hafen)

I. Abschnitt **Allgemeines**

§ 2.01

Allgemeines Verhalten im Hafengebiet

- (1) Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Hafenbehörde kann Anordnungen vorübergehender Art zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Gewässer sowie zur Erhaltung der Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs in den Hafengebieten erlassen.
- (3) Auf den Kaimauern, Böschungen sowie auf oder zwischen den Verladeeinrichtungen oder Krananlagen dürfen keine ,Güter, Verladegeräte oder Schiffsteile abgelegt werden oder gelagert werden. Die Ufertreppen sind freizuhalten.
- (4) Droht Hochwasser- oder Eisgefahr, so sind die nicht hochwasserfreien Lagerflächen und Gebäudeteile der Hafengebiete auf Anordnung der Hafenbehörde sofort zu räumen.

Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder aus anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§ 2.02

Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
 1. zu sinken drohen,
 2. brennen, oder bei denen Brandverdacht besteht,
 3. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können,
 4. zum Verschrotten bestimmt sind,
 5. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Höfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 6. der Sport- und Vergnügungsschifffahrt dienen.
- (2) Einer Erlaubnis bedürfen ferner Fahrzeuge, die wegen der Beförderung gefährlicher Stoffe nach § 3.32 BinSchStrO einen, zwei oder drei blaue Kegel bei Tag führen müssen, sofern nicht der Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag dieser Stoffe freigegeben sind oder einen Liegeplatz für diese Fahrzeuge ausgewiesen ist. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekanntgegeben.

§ 2.03

Überbelegung des Hafens

Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 2.04

An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführer, Eigentümern oder Ausrüstern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekanntgegeben.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Hafenbehörde,
 2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
 4. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 2.05

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

- (1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige) sowie deren Vertreter haben zu dulden, daß die Dienstkräfte der Hafenbehörde und der Polizei im Rahmen ihres Dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.
- (2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 2.06

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

- (1) Das Baden, Segelsurfen und Wasserskilaufen in Hafengewässern ist verboten.
- (2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden
- (3) Netze und Fischereikästen dürfen in Hafengewässern nicht ausgelegt werden. Das Angeln im Hafen ist nur mit Genehmigung der Hafenbehörde erlaubt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Vergnügungsschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.
- (5) Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.

§ 2.07

Reinhaltung des Hafens

- (1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenbehörde dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle, sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
- (2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenbehörde oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

§ 2.08

Verhalten bei Feuergefahr

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich einer der nachfolgenden Stellen zu melden:
Feuerwehr,
Polizei,
Hafenbehörde.

§ 2.09

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 2.10

Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstig Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

II. Abschnitt

Verkehr, Aufenthalt und Umschlag

§ 3.01

Verhalten bei Fahrten im Hafen

Fahrzeuge sind so zu bewegen, daß kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, daß andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden können.

§ 3.02

Schlepp- und Schubverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, daß sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können, Dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.
- (3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muß beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.
- (4) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen

§ 3.03

Zuweisung von Liegeplätzen

Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis gewechselt werden. Auf Anordnung ist zu verholen.

§ 3.04

Festmachen und Ankern

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen-
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.
- (3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert werden.
- (4) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 4.05, nicht dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.
- (5) Die Schifffahrt darf durch ausgebrachte Leinen, Drähte und Ketten nur kurzfristig und nur dann behindert werden, wenn Schiffsmanöver oder Bauarbeiten es erfordern.
- (6) Ausgebrachte Leinen, Drähte und Ketten sind bei Tage durch Markierungen und bei Nacht zusätzlich durch Beleuchtung für die übrige Schifffahrt ausreichend kenntlich zu machen, sofern die Schifffahrt gestört werden kann. Sie sind einzuholen oder auf den Grund zu fieren, wenn der Schiffsverkehr dies erfordert.
- (7) Für nicht bewohnbare, aus dem Verkehr gezogene Wasserfahrzeuge wird keine Liegeerlaubnis erteilt.

§ 3.05

Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

- (1) Schiffsführer oder Obhutsberechtigte haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger (§ 2.05) zu benennen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenbehörde, des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Sport- und Vergnügungsschifffahrt. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (3) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, so sie sicher bewegt werden können.
- (4) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 3.06

Landgänge

- (1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zuläßt.
- (2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen, sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 3.07

Stillegen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen haben im Hafen keine Erlaubnis zum Stillegen.
- (2) [Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden]
- (3) [Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,]

§ 3.08

Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Schiffen

- (1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht
 1. kurz vor dem Ablegen
 2. zum Zwecke des Verholens
 3. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
 4. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
 5. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

- (3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muß ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, daß der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 3.09

Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotten getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 3.10

Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Land

- (1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch

Verbotstafeln hinzuweisen.

- (2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuergefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.
- (3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 3.11

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern

- (1) An Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten der Klassen III a, IV a und V ADNR befördern, dürfen Instandsetzungsarbeiten, die die Anwendung von Feuer oder Elektrizität erfordern oder bei denen Funken entstehen können, nur ausgeführt werden, sofern ein von der zuständigen Behörde anerkannter Sachverständiger die Unbedenklichkeit der Arbeiten bescheinigt hat. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen mindestens die drei letzten Ladungen ausschließlich aus Stoffen der Klasse III a, Kategorie K 3 ADNR bestanden haben, für Arbeiten außerhalb des Bereichs Ladung, wenn die vorhandenen Kofferdämme mit Wasser gefüllt sind. Jedoch dürfen die Fahrzeuge nicht längsseits von anderen Fahrzeugen liegen, auf denen gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet wird.
- (2) Die Hafenbehörde kann andere als die in Absatz 1 genannten Instandsetzungsarbeiten auf besonderen Liegeplätzen auch an nicht gasfreien Fahrzeugen befristet zulassen, wenn zu anderen Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten wird und sich innerhalb dieses Abstandes keine Zündquelle befindet.
- (3) Für die Überwachung in Absatz 2 genannten Arbeiten ist von der Leitung des Reparaturbetriebes eine verantwortliche Person zu bestellen und der Hafenbehörde auf Verlangen zu benennen. Die Verantwortung des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

§ 3.12

Meldung besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine Gewässerverunreinigung besorgen läßt, oder tritt einer der in § 2.02 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3.13

Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 3.14

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben und übernommen werden.

§ 3.15

Benutzung von Hafenanlagen

- (1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

- (2) Wir bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlagsanlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz genutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.
- (3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereiches von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag und den Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird eine Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.
- (5) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verladerückstände zu entfernen. § 4.14 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.
- (6) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschenden Schiffen aufzunehmen.
- (7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafenbehörde oder der Polizei zu melden.

§ 3.16

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.17

Lagern von Gütern

- (1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, daß von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Versandstücke mit gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR dürfen im Freien nur unter sinngemäßer Beachtung der Zusammenladeverbote nach Rn. 10 402 ADNR bereit- oder abgestellt werden.
- (2) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Kran-Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil

Besondere Vorschrift für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

I. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR mit Tankschiffen (Klasse III a, Kategorien KOs, KOn, K1n, K2, K3)

§ 4.01

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

- (1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahren bestehen.
- (2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.
- (3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenbetrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muß der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, daß sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 4.02

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 geladen haben, oder von Fahrzeugen, die diese Stoffe befördert haben und kein Gasfreiheitszeugnis besitzen, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge nach Rn. 31 208 ADNR genügen. Die vom Betreiber der Umschlaganlage an Land eingesetzten Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gespeichert sein.

§ 4.03

Festmachen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge sind so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern die Hafenbehörde nichts anderes anordnet.
- (2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden. Die Drähte dürfen ummantelt sein.
- (3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

§ 4.04

Umschlagstellen

- (1) Umschlagstellen, die nur für entzündbare flüssige Stoffe, mit einem Flammpunkt von 55° C oder weniger eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden. Der Betreiber hat die Umschlagstellen durch eine blaue Tafel mit einer weißen Raute und einem auf der Spitze stehenden blauen Dreieck in der Mitte gemäß § 7.06 Nr. 3 BinSchStrO (Bild E.5.13 gemäß Anlage 7 BinSchStrO) zu kennzeichnen.
- (2) Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n, K2 und K3 dürfen nur an den hierfür zugelassenen Stellen verladen oder gelöscht werden. Soweit das Laden oder Löschen an anderen Stellen notwendig wird, bedarf es hierzu der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 4.05

Fluchtwege

- (1) Beim Laden oder Löschen müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus

anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ohne eigene Triebkraft ersetzt werden, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Feste Fluchtwege sind vom Betreiber der Umschlaganlage zur Verfügung zu stellen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K 3 bestimmt sind.

§ 4.06

Laden und Löschen

- (1) Beim Laden oder Löschen dürfen Fahrzeuge nicht längsseites oder unmittelbar hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K3 untereinander. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.
- (2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlag anlegen oder danach ablegen.
- (3) Bei Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 laden oder Löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.
- (4) Die Hafenbehörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen oder durch Maßnahmen an Land und an Bord die gleiche Sicherheit gewährleistet ist; sie kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 größere Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 4.07

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens oder Löschens verboten.

§ 4.08

Tankluken

- (1) Die Luken der Tanks und Kofferräume müssen während des Ladens oder Löschens fest verschlossen sein.
- (2) Zur Kontrolle des Entleerungszustandes unmittelbar nach dem Löschen oder unmittelbar vor dem Laden ist jedoch das kurzzeitige Öffnen einzelner Tankluken gestattet, sofern sich das Fahrzeug in dem für das Laden oder Löschen erforderlichen Sicherheitszustand befindet.
- (3) Die Vorschriften der Rn 131 422 Typ IV Abs. 1 und Abs.2 ADNR gelten auch für Tankschiffe des Typs V, die Stoffe der Kategorie K3 laden oder löschen.
- (4) Bei gesundheitsschädlichen Stoffen dürfen die Kontrollen nach Absatz 2 nur geführt werden, wenn die Kontrollperson geeignete persönliche Schutzmaßnahmen getroffen hat.

§ 4.09

Aufenthalt an Bord

- (1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens oder Löschens verboten. Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens oder Löschens nicht an Bord aufhalten.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht an Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K3 bestimmt sind.

§ 4.10

Aufsicht

- (1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge eine sachkundige Person (Aufsichtsperson), die nicht der Besatzung des Fahrzeuges angehören darf, zu bestellen und der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.
- (2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind. Über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Ladeanlage wird eine amtliche Prüfliste geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, daß die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.
- (3) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 4.11

Wache und Alarm

- (1) Während des Ladens oder Löschens ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig, insbesondere Umschlagleitungen und Anschlußstücke, überwacht und sicherstellt, daß bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstank zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.
- (2) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeigneter technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel Fernsehanlagen, bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 8.14 Nr. 1 BinSchStrO ist dieses Signal auch von der Umschlagstelle auszulösen.

§ 4.12

Umschlagleitungen

- (1) Zum Laden oder Löschen dürfen nur betriebssichere Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiter benutzt werden.
- (2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5-fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenndruck zu

unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Hafenbehörde ist die Sachkunde nachzuweisen.

§ 4.13

Elektrische Schutzmaßnahmen

- (1) Die gemäß Rn. 13 425 Abs. 1 ADNR hergestellten elektrisch leitenden Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden
- (2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden
- (3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K 3 laden oder löschen.

§ 4.14

Schutz des Hafengewässers

- (1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsvorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe auf dem Hafengewässer nicht ausbreiten können. Für einen Hafen genügt eine Ölsperre, wenn ein schneller Einsatz dieser Einrichtung bei allen Umschlagstellen sichergestellt ist.
- (2) Sind während des Umschlags entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich der Feuerwehr oder der Polizei zu melden. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
- (3) Nach Beendigung des Löschvorgangs hat der Betreiber der Umschlaganlage die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muß. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs bereitzustellen.
- (4) Der Betreiber der beladenen Umschlaganlage hat wassergefährdende Ballastwässer oder Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

§ 4.15

Verhalten nach dem Umschlag

- (1) Auf Fahrzeugen, die nach § 3.32 Nr. 1 BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations-Messung zu unterziehen. Das Meßergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Polizei ist sofort zu verständigen.
- (2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffsliegeplätze aufzusuchen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

§ 4.16

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. § 4.08 findet keine Anwendung.

§ 4.17

Tankschiffs Liegeplätze für Fahrzeuge mit Kennzeichnung nach § 3.32 Nr. 1 BinSchStrO

- (1) Tankschiffs Liegeplätze sind mit Zeichen § 7.06 Nr. 3 und 6 BinSchStrO gekennzeichnet.
- (2) Fahrzeuge, die nach § 3.32 Nr. 1 BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, dürfen zum Stilllegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stilllegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.
- (3) Anderen, als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen, ist die Benutzung der Tankschiffs Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von Stoffen der Kategorie KOs, KOn, K1s, K1n und K2 zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen.

II. Abschnitt

Beförderung und Umschlag sonstiger gefährlicher Güter im Sinne des ADNR mit Tankschiffen

§ 5.01

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen der Klasse 1 d ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorie KOs, KOn, Kqs, K1n und K 2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 4.06 müssen der Sicherheitsabstand von Fahrzeug zu Fahrzeug und die Sicherheitszone um das Fahrzeug 50 m betragen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die laden oder löschen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße von 0,80 x 0,80 m hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlaganlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlags gezeigt werden und muß bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.
- (3) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand oder eine geringere Sicherheitszone zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlußeinrichtungen der Umschlaganlage an Land und an Bord, die gleiche Sicherheit gewährleistet ist oder die Eigenschaften des Ladegutes dies erlauben.
- (4) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeuges notwendig sind und die nicht zur Besatzung gehören, ist während des Ladens und Löschens verboten. Sehen die schriftlichen Weisungen nach Rn. 10 185 ADNR Atemschutz vor, so müssen die für den Umschlag eingeteilten Besatzungsmitglieder diesen Atemschutz ständig betriebsbereit bei sich führen. Die nicht am Umschlag beteiligten und die wachfreien Besatzungsmitglieder müssen ihre Atemschutzgeräte in unmittelbarer Reichweite haben.

- (5) Abweichend von § 4.05 Abs. 1 Satz 3 müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein
- (6) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 4.13 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Abweichend von § 4.17 dürfen Fahrzeuge, die nach § 3.332 Nr. 2 BinSchStrO zwei blaue Kegel bei Tag führen müssen, nur die nach § 7.06 Nr. 3 und 6 BinSchStrO (Bild E 5.14 der Anlage 7 BinSchStrO) gekennzeichneten Liegeplätze benutzen.

§ 5.02

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie K x der Klasse III a ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie K c gelten die Vorschriften für die Stoffe der Kategorien KOs, KOn, K1s, K1n und K2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend.
- (2) Für die Stoffe der Rn. 6301 Abs. 2 Buchstabe a ADNR (Stoffe mit einer Zündtemperatur unter 200° gilt abweichend von § 406 Abs. 2 und 3 Satz 1 der § 5.01 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Das Einlaufen von Fahrzeugen mit zeitweiligem Zulassungsergebnis nach Rn 10 184 ADNR ist der Hafenbehörde zu melden.
- (4) § 5.01 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 5.03

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse IV a ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von flüssigen Stoffen der Klasse IV a gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorie KOs, KOn, K1s, K1n und K 2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend.
- (2) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 4.02, 4.06 Abs. 3, 4.13 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die §§ 5.01 Abs. 7 und 5.02 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5.04

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse V ADNR

- (1) Für die Beförderung und den Umschlag von Stoffen der Klasse V gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorie KOs, KOn, K1s, K1n und K 2 der §§ 4.01 bis 4.17 entsprechend.
- (2) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 4.02, 4.06 Abs. 1 und 3, 4.07, 4.13, 4.14 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 4.15, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die §§ 5.01 Abs. 7 und 5.02 Abs. 3 gelten entsprechend.

II. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne des ADNR in Versandstücken

§ 6.01

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt nur dann für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Stoffen, wenn die Bruttohöchstgewichte nach Rn 10 100 Abs. 1 ADNR überschritten werden.

§ 6.02

Aufsicht

- (1) Beim Laden oder Löschen gilt § 4.10 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Aufsichtsperson hat dem Schiffsführer oder seinem Beauftragten vor dem Beladen alle erforderlichen Angaben für den nach Rn. 10411 Abs. 3 ADNR geforderten Stauplan und für die Unterbringung der Ladung nach den Vorschriften der RN 10 411, 41 411, 71 411 und 131 411 RDNR zu machen.
- (3) Zwischenfälle beim Umschlag, bei denen gefährliche Stoffe freiwerden oder in einen gefährbringenden Zustand geraten, hat die Aufsichtsperson der Hafenbehörde oder der Polizei unverzüglich zu melden.

§ 6.03

Laden und Löschen

- (1) Von Fahrzeugen, die
 - a) nach § 3.32 Nr. 1 BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 10 m
 - b) nach § 3.32 Nr. 2 BinSchStrO zwei blaue Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 50 m
 - c) nach § 3.32 Nr. 3 BinSchStrO drei blaue Kegel führen müssen, ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ein Sicherheitsabstand von 100 m von Fahrzeugen einzuhalten, wenn sie laden oder löschen.

Der Sicherheitsabstand von 10 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach Nr. 3.32 Nr. 1 BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen.

Der Sicherheitsabstand von 50 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.32 Nr. 2 BinSchStrO zwei blaue Kegel bei Tag führen müssen, wenn sie das gleiche gefährliche Gut befördern.

Der Sicherheitsabstand von 100 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.32 Nr. 3 BinSchStrO drei blaue Kegel bei Tag führen müssen, wenn sie das gleiche gefährliche Gut befördern.

- (2) Die Hafenbehörde kann einen geringeren Sicherheitsabstand von Fahrzeugen, die nach § 3.32 Nr. 2 oder 3 BinSchStrO zwei oder drei blaue Kegel bei Tag führen müssen, zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist oder die Art der Ladung dies erlaubt.

§ 6.04

Fluchtweg

Beim Umschlag muß mindestens ein Fluchtweg vorhanden sein. Er kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

§ 6.05

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in Versandstücken gelten die §§ 4.01 und 4.03 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Für Stückgutfahrzeuge, die nach § 3.32 Nr. 1 BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.32 Nr. 2 oder 3 BinSchStrO zwei oder drei blaue Kegel bei Tag führen müssen, gelten § 4.03 Abs. 2 und § 4.04 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Sofern für Stückgutfahrzeuge in den Rn. 11 182, 14 182, 31 182 oder 71 182 ADNR ein Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 ADNR gefordert wird, gilt § 4.02 entsprechend.

IV. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR in loser Schüttung

§ 7.01

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in loser Schüttung gelten die §§ 4.01 und 6.02 bis 6.04 entsprechend.
- (2) Für Fahrzeuge, die nach § 3.32 Nr. 1 BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.32 Nr. 2 oder 3 BinSchStrO zwei oder drei blaue Kegel bei Tag führen müssen, gilt zusätzlich § 4.04 Abs. 2 entsprechend.

V. Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 8.01

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet der Vorschriften der vorhergehenden Abschnitt 1 bis 4 so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Hafengewässers, des Gewässerbettes oder des Ufers vermieden wird. Beim Umschlag wassergefährdender Flüssigkeiten ist außerdem durch geeignete Schutzvorkehrungen sicherzustellen, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in das Entwässerungsnetz oder in das Erdreich gelangen können.

§ 8.02

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen darf nicht überschritten werden.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Hafen Zeil a. Main (Mainlande)

§ 9.01

Aufenthalt im Hafengebiet und Benutzung der Anlagen

- (1) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet verboten
- (2) Die Hafengebiete dürfen von allen Wasserfahrzeugen, welche laden, löschen oder Ladung umschlagen wollen, oder diesem Zweck unmittelbar dienen, benutzt werden, soweit Platz vorhanden und die nötige Wassertiefe gegeben ist.
- (3) Als Schutzhafen kann von allen Wasserfahrzeugen das Hafenbecken des Hafens Zeil a. Main ohne vorherige Anmeldung aufgesucht und benutzt werden, sofern Platz vorhanden oder nicht eine besondere Erlaubnis hierfür nach § 2.02 erforderlich ist.
- (4) Der Schiffsführer oder sein Vertreter haben das Wasserfahrzeug unverzüglich nach Ankunft unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafengebietes anzumelden. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zulassen. Für jedes ankommende oder abgehende Wasserfahrzeug ist bei der An- und Abmeldung die nach den Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen anzufertigende Zählkarte auszufüllen. Für die Wasserfahrzeuge der Schifffahrtsgesellschaften haben die im Hafen

ansässigen Vertretungen die Zählkarten unverzüglich nach dem Ladevorgang an die Hafengebörde abzulieferen.

Die Meldestelle befindet sich für den Hafen im Hafengebörmeisterbüro im Betriebsgebäude der Stadtwerke Zeil a. Main,
Bamberger Straße 20, 97475 Zeil a. Main, Tel. (095 24) 9 49 0.

- (5) Wasserfahrzeuge dürfen in das Hafenbecken des Zeiler Hafens zum Schutz nur dann einfahren oder sich darin aufhalten, sofern Platz vorhanden ist und der Umschlagsverkehr hierdurch nicht behindert wird.
- (6) Für die Benutzung von Hafenanlagen werden Entgelte nach den jeweils gültigen Allgemeinen und Besonderen Benutzungsbedingungen der Stadtwerke Zeil a. Main erhoben.

§ 9.02

Ausschluß des Gemeingebrauchs

- (1) Das Hafengebiet ist Betriebsanlage i. S. des Art. 21 Abs 2 BayWG. An den Hafengewässern darf daher kein Gemeingebrauch ausgeübt werden

§ 9.03

Besonderes Verhalten im Hafengebiet

- (1) Auf den Umschlag und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (2) Auf den Kaimauern, Böschungen sowie auf oder zwischen den Gleisen an Krananlagen dürfen keine Güter, Verladegeräte oder Schiffsteile abgelegt oder gelagert werden. Die Ufertreppen sind freizuhalten.
- (3) Droht Hochwasser- oder Eisgefahr, so sind die nicht hochwasserfreien Lagerflächen und Gebäudeteile der Hafengebiete auf Anordnung der Hafengebörde sofort zu räumen.

§ 9.04

Auslegen und Sichern von Landgängen

- (1) Landgänge sind vom Schiffsführer auszulegen, von ihm verkehrssicher zu halten und bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

§ 9.05

Ausbringen von Ankern

- (1) In Hafengewässern dürfen Anker nicht beim Fahren ausgeworfen werden.

§ 9.06

Festmachen

- (1) Steigleitern, Treppengeländer, Haltebügel an Leitern, Pollerleuchten, Portale von Krananlagen und ähnliches dürfen nicht zum Festmachen benutzt werden.
- (2) Das Wenden der Schiffe vor den Häfen darf nur an den

besonderen bezeichneten Wendeplätzen erfolgen. Der sonstige Schiffsverkehr darf nicht behindert werden.

§ 9.07

Liegeordnung

- (1) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlaganlagen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen der Wasserfahrzeuge während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.
- (2) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegerraum vor ihren Anlagen zum Verladen und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegerraum von den Anliegern nicht ausgenutzt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden.

Bei Inanspruchnahme des Anlegerraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegerraumes mindestens die Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Straßenfahrzeuges zu beenden.

- (3) Die dem Personenverkehr dienenden Wasserfahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis durch die Hafenbehörde im Hafengebiet nicht anlegen.

§ 9.08

Schlepp-, Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen

- (1) Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbliche Schlepp- und Schubschiffahrt bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker- und Versorgungsbooten.

§ 9.09

Laden und Löschen

- (1) Die Schiffsführer müssen dulden, daß über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird.
- (2) Während des Ladens und Löschens in der Dunkelheit ist für ausreichende Beleuchtung der Laderäume zu sorgen.
- (3) Im Hafen hat das Laden und Löschen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde zu geschehen.
- (4) Landfahrzeuge und schwere Güter dürfen von der Uferkante (Kaikante) nur in einem Abstand von mindestens 2 m abgestellt werden.

§ 9.10

Umschlagordnung

- (1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- oder Falleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderfahrzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.
- (2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.

- (4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

§ 9.11

Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden
- (2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.
- (3) Die Hafenbehörde kann gegenüber den Besitzern der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer anordnen-

§ 9.12

Verhalten auf Hafenanlagen

- (1) Es ist verboten
1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
 2. auf dem Gleiskörper zu gehen,
 3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
 4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen,
 5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten (Kran).
- (2) Die Gleise dürfen nur betreten werden, wenn kein Kranbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.
- (3) Die Betreiber der Umschlaganlagen haben an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen. und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.
- (4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen. Sie müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes benachbarter Verkehrswege befinden.

§ 9.14

Personen- und Straßenfahrzeugverkehr

- (1) Das Hafengebiet darf von allen Personen betreten oder befahren werden, die
- a) auf den Wasserfahrzeugen beschäftigt sind,
 - b) in dem Hafengebiet beschäftigt sind,
 - c) Besuche im Hafengebiet zu erledigen haben,
 - d) mit der Erfüllung amtlicher Aufgaben betraut sind,
 - e) eine besondere Erlaubnis der Hafenbehörde besitzen.
- (2) Auf Verlangen der Hafenbehörde haben sich diese Personen und die Führer von Fahrzeugen über ihre Berechtigung auszuweisen.
- (3) Personen, die sich im Hafengebiet befinden, haben die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere haben sie zur Verhütung von Unglücks- und Schadensfällen größte Vorsicht im Bereich der Kran- und Gleisanlagen zu üben.

§ 9.15

Reinhaltung des Hafengebietes, Winterdienst

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.
- (2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von Gebäuden, Schuppen und Lagerplätzen sind verpflichtet:
 - a) die vor diesen liegenden Kais und Kaitreppen, Gleise und Gehbahnen sauberzuhalten und bei Eisbildung oder Schneefall zu räumen und zu streuen;
 - b) Abwässer aller Art von den Gleisen fernzuhalten.
- (4) Sperrmüll, wie Teile der Schiffsausrüstung usw., dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen.
- (5) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle ist die Hafenbehörde sofort und ungeachtet anderer Meldepflichtigen zu verständigen.
- (6) Ballastwasser oder durch Ladungsreste verschmutztes Wasser darf grundsätzlich nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde. Diese bestimmt Art und Ort der Ab- bzw. Einleitung.
- (7) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Sie sind vom Schiffsführer ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler abzugeben, für welchen der Umschlag erfolgte. Dieser ist bis zur Abholung durch das Städt. Tiefbauamt der Stadt Zeil a. Main zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet. Die Plastiksäcke müssen vom Schiffsführer in ausreichender Anzahl bei der Schiffsmeldung erworben werden. Der Ansiedler, für den der Umschlag erfolgt, ist außerdem verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Plastiksäcke für die Zeiten vorrätig zu halten, an denen die Schiffsmeldestelle nicht besetzt ist.
- (8) Bilgenwasser, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände, Reste flüssiger Brennstoffe oder wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur an einen für die Beseitigung dieser Stoffe zugelassenen Unternehmer abgegeben werden. Die Schiffsführer sind für deren rechtzeitige Benachrichtigung verantwortlich. Leere Ölgebinde können an der von der Hafenbehörde bestimmten Stelle deponiert werden.

§ 9.16

Weitere Vorschriften

- (1) Es ist untersagt,
 1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen,
 2. sich innerhalb des Drehbereichs der Krane unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten,
 3. auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren,
 4. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
 5. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder mißbräuchlich zu benutzen,
 6. auf Schiffen mitgeführte Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
 7. die Uferböschungen außerhalb der Treppen zu betreten,
 8. die Sickerschlitze und Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen,
 9. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen,
 10. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergl. abzu-

- geben,
11. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafendienstbetrieb zu stören oder zu gefährden,
 12. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafendienstbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen,
 13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen, zu ölen oder zu teeren,
 14. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Sachen auf den Feuerstraßen und Betriebswegen sowie auf allen sonstigen Flächen außerhalb der Miet- bzw. Pachtgrundstücke abzustellen,
 15. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Schafe ein- oder durchzutreiben sowie zu weiden,
 16. Abfälle zu verbrennen.

Fünfter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 10.01

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2.02 Abs. 1 Nr. 6, 2.06 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, 3, 14, 3.15 Abs. 1, 4.04 Abs. 1 Satz 1, 4.06 Abs. 1 und 2, 4.09 Abs. 1 Satz 1 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 10.02

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. 9 BayWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet
1. einer Vorschrift über
 - 1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 2.01),
 - 1.2 die Reinhaltung des Hafens (§ 2.07 Abs. 1),
 - 1.3 das Verhalten bei Feuergefahr (§ 2.08),
 - 1.4 verkehrsstörende Einrichtungen (§ 2.10),
 - 1.5 den Brandschutz an Bord (§ 3.09) oder an Land (§ 3.10),
 - 1.6 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 3.15 Abs. 3),
 - 1.7 das Lagern von Gütern (§ 3.17),
 - 1.8 den Aufenthalt an Bord (§§ 4.09, 5.01 Abs. 4 Satz 1) zuwiderhandelt,
 2. einer auf Grund des § 1.03 Abs. 1, § 2.03, § 2.06 Abs. 3 Satz 2, § 2.09 Satz 2, § 3.02 Abs. 4, § 3.03 Satz 1 oder Satz 3, § 3.05 Abs. 2 Satz 2, § 3.07, § 3.11 Abs. 2, § 3.13, § 3.03 Abs. 1, § 4.04 Abs. 2 Satz 2, § 4.06 Abs. 4, § 6.03 Abs. 2, § 10.01 erlassenen v vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 2.06 Absätze 1 bis 3 Satz 1, Absätze 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
 4. entgegen § 2.09 Satz 1 ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
 5. entgegen § 2.09 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
 6. entgegen § 3.14 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 7. entgegen § 3.15 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen

Stellen lädt oder löscht,

8. entgegen § 3.15 Abs. 7 Schäden nicht meldet,
9. entgegen § 4.06 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
10. entgegen § 4.07 beim Umschlag raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
11. entgegen § 4.08 Abs. 4 Kontrollen ohne persönliche Schutzmaßnahmen durchführt,
12. als Wache entgegen § 3.05 Abs. 4 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt oder entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,
13. als Mitglied der Besatzung entgegen § 3.08 Abs. 3 näherkommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen läßt oder entgegen § 4.08 die Luken nicht fest verschlossen hält, oder entgegen § 5.01 Abs. 4 Satz 2 oder 3 Atemschutzgeräte nicht bei sich führt oder in Reichweite hält,
14. als Leiter eines Reparaturbetriebes entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 Reparaturarbeiten durchführt oder durchführen läßt oder entgegen § 3.11 Abs. 3 Satz 1 eine verantwortliche Person nicht bestellt oder nicht benennt,
15. als Kraftfahrer entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 1 mit einem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
16. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzten Vertreter

1. entgegen § 2.02 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
2. entgegen § 2.04 Abs. 1, § 9.01 Abs. 4 oder § 5.02 Abs. 3 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
3. entgegen § 2.05 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
4. entgegen § 2.05 Abs. 2 beim Anbordkommen und Vonbordgehen nicht behilflich ist,
5. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 1 die Hafenbehörde oder Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
6. entgegen § 2.07 Abs. 2 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
7. entgegen § 2.09 Satz 1 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
8. einer Vorschrift des § 3.01 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,
9. entgegen § 3.02 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt,
10. einer Vorschrift des § 3.02 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
11. entgegen § 3.02 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,

12. entgegen § 3.03 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
13. einer Vorschrift des § 3.04 über das Festmachen oder Ankern von Fahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmende Anlagen zuwiderhandelt,
14. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
15. entgegen § 3.05 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
16. entgegen § 3.05 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
17. entgegen § 3.05 Abs. 4 keine Bordwache stellt,
18. entgegen § 3.06 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
19. entgegen § 3.06 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
20. entgegen § 3.07 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen oder entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 1 Instandhaltungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt,
21. einer Vorschrift des § 3.08 über den Gebrauch der Schiffschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 3.08 Abs. 3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
22. entgegen § 3.12 die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
23. entgegen § 4.01 Abs. 1 sich nicht über Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes unterrichtet,
24. entgegen § 4.01 Abs. 2 nicht geeignetes und ausreichendes Personal an Bord hält,
25. entgegen § 4.01 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die Fahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können,
26. einer Vorschrift des § 4.02 über Schlepp- und Schubverkehr zuwiderhandelt,
27. einer Vorschrift des § 4.03 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
28. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 1 Umschlagstellen anläuft, die für sein Fahrzeug nicht zugelassen sind,
29. entgegen § 4.04 Abs. 2 an anderen als an den zugelassenen Stellen lädt oder löscht,
30. entgegen § 4.05 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 keinen Fluchtweg zur Verfügung stellt,

31. einer Vorschrift des § 4.06 Abs. 1 oder Abs. 2, des § 5.01 Abs. 2 Satz 1 und 2 oder des § 6.03 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
32. entgegen § 4.08 Abs. 1 die Luken nicht fest verschlossen hält,
33. entgegen § 4.10 Abs. 2 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder unterschreibt,
34. entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 4 an Bord keine Wache aufstellt,
35. entgegen § 4.12 Abs. 1 oder § 8.02 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet,
36. entgegen § 4.12 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen läßt,
37. einer Vorschrift des § 4.13 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
38. entgegen § 4.13 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt,
39. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft,
40. einer Vorschrift des § 4.15 Abs. 1 über die Gaskonzentrationsmessung, ihre schriftliche Aufzeichnung, die Aufnahme des Bordbetriebes oder die Verständigung der Polizei zuwiderhandelt,
41. entgegen § 4.15 Abs. 2 den Hafen nicht unverzüglich verläßt oder die Tankschiffsliegeplätze aufsucht,
42. entgegen § 4.16 an nicht zugelassenen Stellen Fahrzeuge reinigt oder entgast,
43. einer Vorschrift des § 4.17 Abs. 2 oder Abs. 3 über Stilliegen

- auf Tankschiffs Liegeplätzen zuwiderhandelt,
44. entgegen § 5.01 Abs. 7 andere als die dort genannten Liegeplätze benutzt,
 45. den Sorgfaltspflichten zum Schutze der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. g BayWG vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 2.05) oder als dessen nach § 3.05 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. eine der in Absatz 2, Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 oder 45 bezeichnete Handlung begeht,
2. entgegen § 3.04 Abs. 1 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder anpaßt,
3. entgegen § 4.15 Abs. 2 nicht sicherstellt, daß Fahrzeuge den Hafen verlassen oder Tankschiffs Liegeplätze aufsuchen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. eine der in Absatz 2 Nummer 1, 2, 9, 15, 20, 22, 35, 36 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zuläßt,
2. entgegen § 3.07 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält,
3. entgegen § 3.07 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen

1. eine der in Absatz 2 Nummer 5, 6, 29, 35, 37, 38, 39 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht,
2. entgegen § 3.10 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
3. entgegen § 3.15 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
4. entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
5. entgegen § 3.15 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste oder der Verlade rückstände nicht entfernt,
6. entgegen § 3.15 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
7. entgegen § 3.16 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde oder die Polizei nicht benachrichtigt,
8. entgegen § 4.02 Satz 2 an Land nicht gesicherte Geräte einsetzt,
9. entgegen § 4.04 Abs. 1 Satz 2 Umschlagstellen nicht kennzeichnet,
10. entgegen § 4.05 Abs. 1 Satz 4, § 5.01 Abs. 5 oder § 6.04 Satz 1 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,
11. einer Vorschrift des § 4.06 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 5.01 Abs. 2 oder § 6.03 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
12. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder der Hafenbehörde nicht benennt,
13. entgegen § 4.10 Abs. 3 die Prüfliste nicht gewahrt oder der Hafenbehörde oder der Polizei nicht aushändigt,
14. entgegen § 4.11 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wache aufstellt,
15. entgegen § 4.11 Abs. 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
16. entgegen § 4.14 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt,
17. entgegen § 4.14 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,

18. entgegen § 4.14 Abs. 3 oder Abs. 4 Ladungsreste, Ballastwässer oder Tankwaschwässer nicht aufnimmt und deren Aufnahme anderweitig nicht gewährleistet.

(6) Ordnungswidrig nach Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4.10 Abs. 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsperson

1. entgegen § 4.10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,
2. entgegen § 4.10 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Umschlag zulässt oder die Prüfliste nicht ausfüllt oder nicht unterschreibt,
3. entgegen § 6.02 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben macht,
4. entgegen § 6.02 Abs. 3 Zwischenfälle beim Umschlag nicht unverzüglich meldet,
5. den Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer nach § 8.01 zuwiderhandelt,

(7) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. g BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem dieser Verordnung unterstellten Hafen entgegen § 1.02

- .1. Als Schiffsführer, nach § 1.03 Nr. 3 BinSchStrO für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person, Eigentümer oder Ausrüster oder wer ohne Schiffsführer, nach § 1.03 Nr. 3 BinSchStrO für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person, Eigentümer oder Ausrüster zu sein, eine der in den Art. 6, 7 und 10 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung oder
 2. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster eine der in Art. 8 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung oder eine der § 11.01 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt mit den Anlagen 1 - 3 oder
 3. als Eigentümer oder Ausrüster, Absender gefährlicher Güter, Schiffsführer oder als an Bord befindliche Person eine der in § 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen
- aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht.

(8) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. g BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 9.01 unbefugt im Hafengebiet aufhält,
2. entgegen § 9.04 Landgänge nicht auslegt, unzureichend sichert und beleuchtet,
3. entgegen § 9.05 im Hafengebiet Anker auswirft,
4. an den in § 9.06 genannten Einrichtungen festmacht,
5. gegen die in § 9.07 festgesetzte Liegeordnung verstößt,
6. entgegen § 9.08 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen Schlepp-, Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt,
7. gegen die in § 9.10 festgesetzte Umschlagordnung verstößt,
8. entgegen § 9.11 (1) Ratten und Ungeziefer ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausräuchert oder ausgast,
9. gegen die in § 9.12(1) genannten Verbote hinsichtlich des Verhaltens auf Bahnanlagen verstößt,
10. entgegen § 9.12 (2), (3) und (4) die Gleise während des Eisenbahnbetriebes betritt, Gleise und Kranschienen nicht von Schnee und Eis freihält, die Rangierwege nicht streut sowie Umschlag- und Ladegerät im Lichtraum benachbarter Verkehrswege abstellt,
11. gegen die in § 9.13 (3) einschl. (11) genannten Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb verstößt,
12. entgegen § 9.14 (2) Straßenfahrzeuge näher als im zulässigen

Mindestabstand vom nächsten Schienenstrang abstellt,
und entgegen § 9.14 (3) die Gleisbereiche mit Straßenfahrzeugen befährt,

13. gegen die in § 9.15 genannten Vorschriften zur Reinhaltung des Hafengebietes verstößt,
14. entgegen § 9.16 (1) Abdeckplatten unbefugt aufhebt oder belegt,
15. entgegen § 9.16 (2) sich innerhalb des Drehbereiches der Krane unbefugt aufhält oder Kran- und Verladeanlagen unbefugt betritt,
16. entgegen § 9.16 (3) gesperrte Wege, Straßen und Anlagen unbefugt befährt,
17. entgegen § 9.16 (4) unbefugt Betriebs- und Signaleinrichtungen benutzt,
18. entgegen § 9.16 (5) Rettungsgeräte entfernt oder mißbräuchlich benutzt,
19. entgegen § 9.16 (6) Tiere auslaufen oder schwimmen läßt,
20. entgegen § 9.16 (7) Uferböschungen unbefugt betritt,
21. entgegen § 9.16 (8) Sickerschlitze oder Drainagelöcher verstopft oder verlegt,
22. entgegen § 9.16 (9) in Gräben u.ä. Gegenstände wirft oder darin Abdämmungen vornimmt,
23. entgegen § 9.16 (10) unnötige Signale gibt,
24. entgegen § 9.16 (11) beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb gefährdet oder stört,
25. entgegen § 9.16 (12) ohne Erlaubnis an oder auf Wasserfahrzeugen lärmende oder störende Arbeiten vornimmt,
26. entgegen § 9.16 (13) ohne Erlaubnis Wasserfahrzeuge reinigt, ölt oder teert,
27. entgegen § 9.16 (14) ohne Erlaubnis Sachen auf Feuerstraßen und Betriebswegen abstellt,
28. entgegen § 9.16 (15) Schafe weidet oder durchtreibt,
29. entgegen § 9.16 (16) Abfälle verbrennt.

§ 10.03

Aushang der Verordnung

Diese Verordnung liegt in der Hafenmeisterei, Bamberger Straße 20, 97475 Zeil a. Main und im Hafenbüro an der Mainlände ständig aus.

§ 10.04

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.